

Dr. Mario Gmür
Seegartenstrasse 8
8008 Zürich

KR-Nr. 369/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
betreffend Änderung Unterhaltungsgewerbegesetz

Antrag:

Das Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe (Unterhaltungsgewerbegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu):

„Verboten sind namentlich auch Lotteriespiele auf elektronischen Spieloberflächen wie beispielsweise Touchlot, Tactilo und Video Lotterie Terminals aller Art.“

Begründung:

Den Schweizer Lotteriegesellschaften ist es gelungen, im hoch lukrativen Geschäft mit Glücksspielautomaten Fuss zu fassen. In einem ersten Schritt nahm die Lotterie Romande in Cafés, Restaurants und Bars in der Westschweiz rund 400 Geldspielautomaten des Modells „Tactilo“ in Betrieb. Der Spieler wirft bei diesen Apparaten ein bis fünf Franken in den Münzschlitz und deckt danach per Touchscreen verschiedene Felder auf. Ein Zufallsgenerator entscheidet sofort über Gewinn und Verlust. Pro Einsatz ist ein Gewinn von 10'000 Franken möglich.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonsregierungen liessen sich von der Darstellung der Lottogesellschaft täuschen. Es hiess, dass es sich bei den „Tactilos“ nicht um Glücksspielautomaten handle, sondern um ein Rubellos auf elektronischer Plattform und deshalb um ein Lotteriespiel in der alleinigen Zulassungskompetenz der Kantone. Die Landeslotterie Swisslos plant in einem zweiten Schritt die Inbetriebnahme von baugleichen oder ähnlichen Glücksspielautomaten in der deutschen und italienischen Schweiz. Die Bewilligungsgesuche für den Glücksspielautomaten „Touchlot“ wurden bei den Kantonsregierungen - die zugleich die Delegierten im massgebenden Gremium von Swisslos stellen - deponiert. Einige Kantone haben die Bewilligung bereits erteilt.

Unabhängig von ihrer umstrittenen rechtlichen Klassifikation und Bewilligungskompetenz sind diese als Mogelpackung angebotenen neuen Glücksspiele auch sozialpolitisch bedenklich. Sie haben mit der herkömmlichen Lotterie kaum etwas zu tun. Sie lösen das gleiche Spielerlebnis aus, wie die der strengen Gesetzgebung des Bundes unterstellten Glücksspielautomaten. Sie verleiten den Spieler auf Grund der hohen Gewinnerwartung und der Möglichkeit zur Spielwiederholung in schneller und unbegrenzter Kadenz zu exzessivem Spielen, dies wiederum führt zur Spielsucht und gravierenden sozialen Folgeerscheinungen. Gefährdet sind vor allem auch Jugendliche, wirtschaftlich Benachteiligte und seelisch labile Menschen. Mit der Einführung dieser Glücksspiele wird das eidgenössische Spielbankengesetz umgangen, welches Glücksspielautomaten wegen der grossen Suchtgefahr ausserhalb von

369/2003

konzessionierten Kasinos verbietet und Sozialmassnahmen verlangt, die bei den neuen, leicht zugänglichen Spielautomaten nicht greifen können.

Die Einführung der neuen Geldspielapparate würde aber nicht nur das Spielbankengesetz des Bundes aushebeln, sondern auch das Geldspielautomatenverbot des zürcherischen Unterhaltungsgewerbegesetzes. Sie würde den Willen der Zürcher Bevölkerung missachten, die sich in drei Abstimmungen (Wildwuchsinitiative 1990, Geldspielautomatenverbotsinitiative 1991 und Fairplayinitiative 1995) gegen Geldspielautomaten ausgesprochen hat. Ein generelles Verbot von Geldspielautomaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld- oder Warengewinne abgegeben werden, wurde im Kanton Zürich am 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt.

Es ist dringend notwendig, eine das Spielbankengesetz und den Volkswillen im Kanton Zürich unterlaufende Einführung von neuen Geldspielautomaten mit den zu erwartenden gesundheitlichen und sozialen Negativfolgen zu verhindern. Deshalb verlangt diese Einzelinitiative die ausdrückliche Unterstellung der so genannten Lotteriespiele auf elektronischen Spieloberflächen unter das kantonale Geldspielverbot.

Zürich, 19. November 2003

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Mario Gmür